

Amtliches Bekanntmachungsblatt

„Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“

12. Jahrgang / 18. April 2016

kostenlose Ausgabe

Nr. 03/ 2016



Foto: Stadt Bergen auf Rügen

- Inhalt:
- ➔ Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes „Bergen auf Rügen“ S. 2
 - ⇒ Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes „Bergen auf Rügen“ S. 6
 - ⇒ Bekanntmachung über die Auslegung des Berichtes des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen über die überörtliche Prüfung des Amtes Bergen auf Rügen des Haushaltsjahres 2011 S. 7
 - ⇒ Bekanntmachung – Planfeststellung für das Bauvorhaben „ESTW-R Ausrüstung Bf Samtens und Bf Bergen (Rügen)“ S. 7
 - ⇒ Bekanntmachung für das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – Managementpläne für FFH Gebiete S. 8
 - ⇒ Bekanntmachung für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V – Planfeststellung zur Planänderung für das Bauvorhaben: Ausbau der B 96 von Strüssendorf bis Ralswiek S. 9

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 129 KV M-V i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende Hauptsatzung des Amtes Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rügen, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, AZ: LR/00. 15/25 120105 (1/05) bekannt gemacht.

Hauptsatzung des Amtes „Bergen auf Rügen“

Auf der Grundlage der §§ 129 i.V.m. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V, Nr. 13, S. 539) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 20.09.2006 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rügen, folgende Hauptsatzung des Amtes „Bergen auf Rügen“ erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

Das Amt „Bergen auf Rügen“ führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, dem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift – „AMT BERGEN AUF RÜGEN . LANDKREIS RÜGEN“.

§ 2

Territorium / Amtssitz

Das Amt „Bergen auf Rügen“ umfasst die Territorien der Stadt Bergen auf Rügen, der Stadt Garz/Rügen, und der Gemeinden Buschvitz, Gustow, Lietzow, Parchitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin, Sehlen und Thesenvitz. Die Hauptsatzung gestattet die Möglichkeit des Beitritts weiterer Gemeinden zum „Amt Bergen auf Rügen“ entsprechend dem geltenden Recht. Der Amtssitz befindet sich in 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5-6.

§ 3

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern entsprechend der Einwohnerzahl gemäß § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen persönlichen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
6. Abschluss von Verträgen

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1-6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern. Der Aufgabenbereich umfasst die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes einschließlich der Jahresrechnung. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilige Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Ausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden.
- (3) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 5

Der Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,- € pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von nicht mehr als 1.000,- €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Ausgabenfall,
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6

Verwaltung

- (1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Bergen auf Rügen, als geschäftsführende Gemeinde, mit der Verwaltung des Amtes. Das nähere haben die Beteiligten im öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Bildung des Amtes Bergen auf Rügen vom 29. September 2004 geregelt.
- (2) Die geschäftsführende Gemeinde bereitet im Einvernehmen mit den Bürgermeistern die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus.
- (3) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet die geschäftsführende Gemeinde. Sie besorgt die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden. Sie bereitet für diese die Aufstellung der Haushaltspläne vor.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Der Aufgabenkreis der Gleichstellungsbeauftragten wird durch die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der geschäftsführenden Gemeinde wahrgenommen. Hierzu wird eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen.

§ 8

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohner des Amtsbereiches einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem jeweiligen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie an den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der folgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 9 *Entschädigungsordnung*

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 €.
Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung des Amtsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Höhe in Absatz 1 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

§ 10 *Veröffentlichungen / Öffentliche Bekanntmachungen*

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Amtes erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement gegen Versandkosten beim Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des.
- (2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint unregelmäßig bzw. als Sonderdruck. Auf die Herausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblattes wird in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Rügen, sonnabends hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Alle weiteren Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes Bergen auf Rügen in
- der Gemeinde Buschvitz
Dorfstraße 20, Feuerwehr- und Gemeindezentrum, 18528 Buschvitz, außerhalb des Gebäudes
 - Stadt Garz/Rügen
Lindenstraße 27, neben der Grundschule, außerhalb des Gebäudes, 18574 Garz
Lange Str. 2, im EDEKA-Markt, innerhalb des Gebäudes, 18574 Garz
OT Groß Schoritz, Dorfstraße, neben der Bushaltestelle, außerhalb des Gebäudes, 18574 Garz
OT Karnitz, Dorfstraße 20, außerhalb des Gebäudes, 18574 Garz
OT Maltzien, Maltzien 2, außerhalb des Gebäudes, 18574 Garz
 - der Gemeinde Gustow
Am Mühlenberg 3, neben dem Lebensmittelmarkt „Ihre Kette“, 18574 Gustow, außerhalb des Gebäudes
 - der Gemeinde Lietzow
Boddenstraße 60, 18528 Lietzow, außerhalb des Gebäudes
 - der Gemeinde Parchtitz
Gademow 7, OT Gademow, Gemeindezentrum, 18528 Parchtitz, außerhalb des Gebäudes
 - der Gemeinde Patzig
Dorfstraße 12, 18528 Patzig, außerhalb des Gebäudes
 - Gemeinde Poseritz
Stralsunder Straße 22, gegenüber Fleischerei Gottschalk, 18574 Poseritz, außerhalb des Gebäudes
OT Glutzow Hof, neben der Bushaltestelle, außerhalb des Gebäudes, gegenüber der Grundstücke Haus Nr. 4 und 5, 18574 Poseritz
 - der Gemeinde Ralswiek
Am Bodden 17, 18528 Ralswiek, außerhalb des Gebäudes
 - der Gemeinde Rappin
Dorfstraße 5, 18528 Rappin, außerhalb des Gebäudes
 - der Gemeinde Sehlen
Dorfstraße 67, 18528 Sehlen, außerhalb des Gebäudes
 - der Gemeinde Thesenvitz
Dorfstraße, neben der Bushaltestelle, 18528 Thesenvitz, außerhalb des Gebäudes
- Die Bekanntmachungstafel des Amtes befindet sich in 18528 Bergen, Markt 5-6, außerhalb des Gebäudes. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen die Bekanntmachungen durch schriftliche Einzelinformationen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind in der „Ostsee-Zeitung“, regionaler Teil, öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 14.04.2016

gez. Kristine Kasten
1.stellv. Amtsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 129 KV M-V i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, AZ: LR/03.02.1.1/151201 (1/05) bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage der §§ 129 KV M-V i.V.m. 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 29.01.2014 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 „Rechte der Einwohner“

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtsbereiches einberufen.

§ 9 „Entschädigungsordnung“

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,00 €.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und deren Ausschüsse eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 10 „Veröffentlichungen / Öffentliche Bekanntmachungen“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes, welche sich in 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, außerhalb des Gebäudes befindet sowie zusätzlich an den lt. Hauptsatzung der Gemeinden festgelegten Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 14. 04.2016

gez. Kristine Kasten
1.stellv. Amtsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen hat in der Zeit vom 3. Juni 2015 bis zum 05. Juni 2015 auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG) eine überörtliche Prüfung des Haushaltsjahres 2011 des Amtes Bergen auf Rügen durchgeführt. Gem. § 10 Abs. 3 KPG sind die Prüfungsergebnisse unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes öffentlich auszulegen.

Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 vom 25.04. 2016 bis 03.05.2016.

gez. Kristine Kasten
1.stellv. Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben "ESTW-R Ausrüstung Bf Samtens und Bf Bergen (Rügen)" im Amt Bergen auf Rügen

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, vom 08.03.2016, Az.: 571ppc/007-2014#003, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 25.04.2016 bis 09.05.2016 im Bauamt des Amtes Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Raum 406 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegefrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den betroffenen gegenüber, an die keine persönlichen Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bergen auf Rügen, 05.04.2016

gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung für das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Managementpläne für FFH-Gebiete

In den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald befinden sich 67 FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) und 19 EU-Vogelschutzgebiete. Zusammen sind sie Teil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA-2000. Die Größe der Gebiete ist sehr unterschiedlich. Das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ ist mit 56159 ha eines der größten europäischen Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Mit 13 ha ist der „Schanzenberge bei Britzig“ ein eher kleines FFH-Gebiet. Auch die Ausstattung der Gebiete differiert sehr stark. So dient das FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“ ausschließlich dem Schutz des Eremiten, einer Holzkäferart, die an alte Wälder gebunden ist. Das FFH-Gebiet Nordvorpommersche Waldlandschaft dagegen beherbergt 8 Wald- und Offenlandlebensraumtypen und 8 Tier- und Pflanzenarten, die gemäß FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen. Für die Waldlebensraumtypen wurden bereits Managementpläne durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Die Waldlebensraumtypen sind damit nicht Gegenstand der Managementplanung der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.

Um ein systematisches Management der FFH-Gebiete abzusichern ist es die Aufgabe der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt FFH-Managementpläne zu erarbeiten. Dies geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro. Die Pläne bestehen aus einem Grundlagenteil und der Maßnahmenplanung. Im Grundlagenteil wird ausgehend von den Kartierungsergebnissen eine Defizitanalyse durchgeführt und Erhaltungsziele abgeleitet. Die Maßnahmenplanung entwickelt daraus die erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Planungsprozess erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Räumlich betroffene Landnutzer, Behörden, Verwaltungen, Verbände und Vereine werden über den Beginn der Planung, in der Regel ist das die Kartierung von Arten und Lebensräumen, informiert. Bei großen komplexen Gebieten finden öffentliche Info-Veranstaltungen statt, die ortsüblich bekannt gemacht werden. Neben einer begleitenden Arbeitsgruppe können je nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen gebildet werden. Ziel ist es, dass die Maßnahmen im Konsens mit Landnutzern und Grundstückseigentümern erarbeitet werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gibt hiermit bekannt, dass im Amtsbereich, Amt Bergen auf Rügen aktuell mit der Erarbeitung des folgenden FFH-Managementplanes begonnen wird:

DE 1446-302	Nordrügensche Boddenlandschaft
--------------------	---------------------------------------

Weitergehende Information zur Abgrenzung und Ausstattung der einzelnen Gebiete finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/vp/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/Natura_2000/index.jsp

Hier erhalten Sie auch alle relevanten Informationen zum laufenden Planungsprozess (Ansprechpartner im Amt, Planentwürfe, Protokolle, Termine). Wenn Sie Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Verfahrensbeauftragten.

Über das Schutzgebietssystem Natura-2000 in Mecklenburg- Vorpommern informieren Sie u.a. die Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal.htm

Bekanntmachung

Planfeststellung zur Planänderung gemäß § 76 VwVfG für das Bauvorhaben: Ausbau der B 96 von Strüssendorf bis Ralswiek

Das Straßenbauamt Stralsund hat für das o. a. Bauvorhaben das Planänderungsverfahren beantragt. Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.2012, AZ: 0115-553-13-46-3, festgestellte Plan wurde geändert.

Die technische Planung der Verkehrsanlage wurde geändert sowie das Entwässerungskonzept optimiert.

- Durch die:
- Gradientenoptimierung in Teilbereichen der Trasse der B 96
 - Wahl der Bauweise mit geringerer Oberbaustärke,
 - Änderung der Einseitneigung der B 96 in ein Dachprofil
 - Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes
 - Höherlegung der Radverkehrsanlage in Teilbereichen

können Eingriffe in den Wurzelbereich der vorhandenen Alleebäume minimiert werden.

Die Planänderungen sind auf Deckblättern bzw. Ergänzungsblättern dargestellt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen.

Amt Bergen auf Rügen: Gemeinde Buschvitz, Gemarkungen Strüssendorf und Prisivitz

Gemeinde Ralswiek, Gemarkung Jarnitz

Amt West-Rügen

Gemeinde Schaprode, Gemarkungen Streu und Udars

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 26. April 2016 bis zum 25. Mai 2016** im Amt Bergen auf Rügen (Bauamt), Markt 5-6, Raum 406, in 18528 Bergen auf Rügen während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr bis	12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis	16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis	12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis	18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis	12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis	16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis	12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis	16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis	12:00 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Serviceseite Anhörungsbehörde

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **8. Juni 2016**, bei

- dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in 18059 Rostock oder

- dem Bauamt des Amtes Bergen auf Rügen, Markt 5-6 in 18528 Bergen auf Rügen

Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung durch die Planänderungen erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft.
Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Nach § 3c UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für das planfestgestellte Bauvorhaben durchgeführt. Das Bauvorhaben ist UVP-pflichtig. Die Umweltverträglichkeitsstudie liegt im Amt Bergen auf Rügen aus.
Die Auswirkungen der Planänderung wurden gemäß § 3e UVPG geprüft. Das Ergebnis liegt der Planunterlage bei.

Im Auftrag
gez. Neumann
Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

Herausgeber:
Amt Bergen auf Rügen
Der Amtsvorsteher
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Tel.: 03838/811 0

Fax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten:
kostenlose Ausgabe in der Stadt
Bergen, Büro der Gemeindevertretungen
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:
bei Notwendigkeit nach den Amtsausschusssitzungen oder als Sonderdruck